



Beschlussvorlage

boppard
am Rhein auf der Höhe

GB / AZ / Sachbearbeiter I-451-00/Helmut Biller					Datum 10.11.2008			
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	öffentl.	nicht öffentl.	zugestimmt			abweich. Beschluss s. Rücks.
					ja	nein	noch unbekannt	
Hauptausschuss	02.12.2008	3	X					

Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Verbänden durch Zuwendungen

(Beschlussvorschlag)

Der Hauptausschuss beschließt die Neufassung der „Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Verbänden durch Zuwendungen“.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am		TOP
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss

Abweichender Beschluss:

(Problembeschreibung/Begründung/Finanzierung)

Die „Richtlinien über die Förderung von Vereinen und Verbänden durch Zuwendungen vom 30.09.1994“ wurden letztmalig im Hinblick auf die Euro-Einführung mit Beschluss des Hauptausschusses vom 8. Mai 2001 (siehe Anlage 1) neu gefasst. Hierdurch trat für Empfänger eine geringfügige finanzielle Schlechterstellung ein.

Im Hinblick auf die Jugendförderung hat sich im Lauf der Zeit eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Förderung von Ferienfreizeiten des Rhein-Hunsrück-Kreises (siehe Anlage 2) und der Stadt Boppard aufgetan.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beträge für Jubiläumszuwendungen, die seit 1. Juli 1980 unverändert geblieben sind. Die damaligen Sätze sind nicht mehr angemessen.

Aus vorgenannten Gründen wird dem Hauptausschuss empfohlen, die Richtlinien anzupassen und die als Anlage 3 beigefügte Neufassung zu beschließen. Die inhaltlichen Änderungen sind **fett und kursiv** gedruckt.

Di:

11.11

RICHTLINIEN

über die Förderung von Vereinen und Verbänden durch
Zuwendungen

gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 08.05.2001

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Boppard gewährt Vereinen und Verbänden Zuwendungen im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen können auch nicht aus dem Haushaltsplan der Stadt Boppard abgeleitet werden.

Durch die Gewährung von Zuwendungen sollen die Vereine und Verbände, insbesondere auf dem Gebiet der Jugendarbeit, gefördert werden.

§ 2

Art der Förderung

Es werden gefördert:

- allgemeine Jugendarbeit,
- Ferienfreizeiten von Jugendlichen,
- Vereinsjubiläen,
- Investitionen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von vereinseigenen Anlagen,
- Unterhaltungsaufwand vereinseigener Anlagen.

§ 3

Allgemeine Jugendarbeit

Zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit erhalten die Vereine und Verbände für jedes jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich eine Zuwendung.

Die Zuwendung errechnet sich wie folgt:

- Jeder Antragsteller erhält einen Grundbetrag in Höhe von 100 DM / 50 €.
- Nach Abzug des sich hiernach ergebenden Gesamtbetrages von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden die restlichen Haus-

Haushaltsmittel auf die Anzahl der jugendlichen Mitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

16/30 für die jeweils ersten	25 Mitglieder,
7/30 für die jeweils zweiten	25 Mitglieder,
4/30 für die jeweils nächsten	50 Mitglieder,
2/30 für die jeweils nächsten	200 Mitglieder,
1/30 für die jeweils weiteren Mitglieder.	

Der sich hiernach für die einzelnen Gruppen ergebende Betrag wird durch die Summe der jeweiligen Mitgliederzahlen - wie oben gestaffelt - aller Antragsteller geteilt und mit der entsprechenden Mitgliederzahl jedes einzelnen Antragstellers multipliziert.

§ 4

Ferienfreizeiten

Vereine und Verbände erhalten für Ferienfreizeiten von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz in der Stadt Boppard haben, je Verpflegungstag und je Teilnehmerin einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM / 0,75 €.

§ 5

Jubiläen

Vereine und Verbände erhalten bei Jubiläen eine Zuwendung.

Die Zuwendung beträgt bei

25-jährigen Bestehen	100 DM / 50 €
50-jährigen Bestehen	200 DM / 100 €
75-jährigen Bestehen	300 DM / 150 €
100-jährigen Bestehen	500 DM / 250 €

Für jede weiteren 25 Jahre kann eine Zuwendung gewährt werden, deren Höhe im Einzelfall vom Hauptausschuss festgelegt wird.

§ 6

Investitionshilfen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von vereinseigenen Anlagen

Sportvereine mit eigenem Grundbesitz oder belastbaren grundstücksgleichen Rechten, z. B. Erbbaurecht, können für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vereinseigener Anlagen eine Investitionshilfe erhalten.

Die Investitionshilfe wird in Form eines verlorenen Zuschusses in Höhe von 10 v. H. der anerkannten Aufwendungen gewährt. Es werden jedoch höchstens 20.000 DM / 10.000 € als Zuschuss bewilligt.

Anlage 1

§ 7 Zuwendungen für Unterhaltungsaufwand und für Betriebskosten

1. Die zur Förderung des Sports jährlich im Haushaltsplan als Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden jeweils zur Hälfte für Unterhaltungsaufwand und für Betriebskostenaufwand vereinseigener baulicher Anlagen verwendet.
2. Für den regelmäßig anfallenden Unterhaltungsaufwand wird eine Zuwendung gewährt, die pro Kalenderjahr 30 % der nachzuweisenden Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 DM / 600 € beträgt.
3. Die für Bewirtschaftungskosten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nach dem Verhältnis der den einzelnen Vereinen jährlich entstandenen tatsächlichen Kosten verteilt. Dabei werden diese Kosten zur Berechnung des Zuschusses auf volle 100 DM / 50 € abgerundet.

Soweit nach erfolgter Abrechnung die für den Unterhaltungsaufwand zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft wurden, wird der Restbetrag im gleichen Verhältnis auf die Vereine als Zuschuss für Bewirtschaftungskosten verteilt.

§ 8 Verfahren

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrages an die Stadtverwaltung Boppard.

Anträge auf Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und Ferienfreizeiten sind bis spätestens 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr bei der Stadtverwaltung Boppard einzureichen.

Anträge auf Förderung der allgemeinen Jugendarbeit müssen die Mitgliederzahl der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres enthalten.

Soweit die Zahl der Jugendlichen an einen übergeordneten Verband zu melden ist, ist diese Mitgliederzahl für die Antragstellung zugrunde zu legen. Der entsprechende Nachweis ist beizufügen.

Anträge auf Förderung von Ferienfreizeiten müssen enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift der TeilnehmerInnen
 - wann und wo die Ferienfreizeit durchgeführt wurde
 - Name, Alter und Anschrift des verantwortlichen Betreuungspersonals.
- Jubiläen sind der Stadtverwaltung Boppard spätestens 2 Monate vor dem Jubiläumstag schriftlich anzuzeigen.

Anträge für Investitionshilfen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vereinseigener Anlagen sind vor Baubeginn mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Angaben über Art und Umfang der Maßnahme
- Grundriss- und Ansichtszeichnungen
- Angaben über die Höhe der voraussichtlichen Kosten
- Angaben über die von Dritten zu erwartenden Zuwendungen
- einen Finanzierungsplan.

Anträge auf Zuwendungen für Unterhaltungsaufwand sind jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu stellen. Es sind geeignete Kostennachweise beizufügen.

Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung Boppard.

§ 9 Prüfung

Die Stadtverwaltung Boppard ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Förderungsbedingungen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Investitionshilfen ist durch Belege nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

§ 10 Rückzahlung

Zuwendungen, die nicht entsprechend den Richtlinien verwandt wurden, sind zurückzahlen.

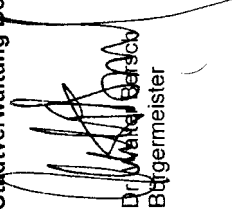
§ 11 Inkrafttreten

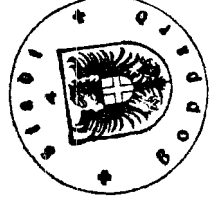
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.06.2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 30.09.1994 außer Kraft.

Die Angaben in DM gelten bis zum 31.12.2001. Anschließend gelten die Angaben in €.

56154 Boppard, 19.06.2001
Stadtverwaltung Boppard


Dr. Walter Barz
Bürgermeister



Richtlinien mit Erläuterungen:

1. Antragsteller, Förderrahmen :

Zuschussberechtigt sind anerkannte Freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und deren Mitgliedsverbände sowie Träger von Maßnahmen, deren Bedarf in der Jugendhilfeplanung des Kreises festgestellt wurde.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen der Schulen und politischen Parteien sowie solche, die nur der Organisationsentwicklung des Verbandes dienen oder überwiegend schulischen, beruflichen, gewerblichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

2. Teilnehmer, Betreuer :

Eine Maßnahme umfasst mindestens fünf Teilnehmer. Zuschussfähig sind Teilnehmer, die im Rhein-Hunsrück-Kreis ihren Wohnsitz haben und die Altersgrenzen erfüllen. Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Personen, die die vorgegebene Altersgrenzen überschreiten, werden als Betreuer angesehen.

Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche werden mit dem doppelten Tagessatz gefördert. Als sozial benachteiligt gelten Teilnehmende, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II beziehen. Die Bedürftigkeit ist nachzuweisen und dem Jugendamt bei Bedarf zu belegen. Der für die Maßnahme verantwortliche Jugendhilfeträger muss dem Kreisjugendamt bei Bedarf nachweisen, dass er tatsächlich einen niedrigeren Teilnahmebeitrag von den betroffenen Familie abverlangt hat.

Für je sieben Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer bezuschusst. Für jeweils zwei behinderte Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer gefördert. Die Behinderung ist durch eine Kopie des Behindertenausweises glaubhaft zu machen. Findet die Maßnahme durch einen Träger aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis statt, und die Freizeitleitung sowie bei Schulungen die Referenten sind nicht wohnhaft im Kreisgebiet, werden sie dennoch gemäß Betreuerschlüssel in die Bezuschussung einbezogen.

Betreuer, die im Besitz der Jugendleiter/innen Card „JuLeiCa“ sind, werden mit dem doppelten Tagessatz bezuschusst. Die Qualifikation ist nachzuweisen und bei Bedarf dem Jugendamt zu belegen.

3. Freizeiten:

Freizeiten sind mehrtägige Maßnahmen, die der sozialen Bildung dienen. Sie befähigen Kinder und Jugendliche im Umgang mit Gleichaltrigen und wecken soziales Engagement, indem sie die Teilnehmer in die Planung und Durchführung der Maßnahme einbeziehen.

Reisetage werden gefördert, wenn sie mindestens fünf Zeitstunden umfassen und die Fahrt gemeinsam durchgeführt wird.

4. Ferienaktionen :

Ferienaktionen sind mindestens dreitägige Maßnahmen der Jugendarbeit, die auch ohne Übernachtung

gemeinschaftsfördernde, soziale Bildungsinhalte vermitteln.

Sie verfügen über geschulte Betreuer und eine Programmdauer von mindestens sechs Zeitstunden pro Tag.

5. Integrative Freizeiten :

Integrative Freizeiten sind Freizeiten, die darüber hinaus über einen erkennbaren integrativen Charakter verfügen. Sie richten sich mindestens zu ¼ an benachteiligte Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Integration und somit einer erhöhten Betreuung bedürfen. Integrative Freizeiten können beispielsweise sein: Freizeiten mit Jugendlichen aus sozialen Brennpunkten, Aussiedlerjugendlichen, jugendlichen Asylbewerbern oder mit jugendlichen Behinderten. Der zusätzliche Betreuungsaufwand ist schriftlich zu begründen.

6. Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen sind Freizeiten und Seminare mit einer Gruppe deutscher und ausländischer Jugendlicher in vergleichbaren Lebenssituationen. Sie dienen der internationalen Verständigung, dem interkulturellen Lernen sowie der solidarischen Zusammenarbeit. Der Anteil ausländischer wie auch deutscher Teilnehmer soll $\frac{1}{4}$ nicht unterschreiten.

Findet die Maßnahme im Inland statt, werden auch ausländische Gäste gefördert; bei Unterbringung in Gastfamilien dient die doppelte Anzahl der Gäste als Teilnehmerzahl. Maßnahmen, die nachweislich aus Mitteln des Bundesjugendplanes gefördert werden, erhalten einen erhöhten Zuschussbetrag. Der volle Tagessatz erfordert ein Programm von mindestens sechs Zeitstunden. Bei einem Zeitaufwand von mindestens drei Stunden wird die Hälfte des Tagessatzes angerechnet.

7. Politische Jugendbildung

Bildungsveranstaltungen werden gefördert, wenn sie der politischen oder ökologischen Jugendbildung dienen und das normale Maß der Gruppen- oder Vereinsarbeit übersteigen. Bildungsarbeit mit Kindern muss in Form und Inhalt auf die Entwicklung und Reife der Teilnehmer abgestimmt sein. Der volle Tagessatz erfordert ein Schulungsprogramm von mindestens fünf Zeitstunden. Bei einem Zeitaufwand von mindestens $2 \frac{1}{2}$ Stunden wird die Hälfte des Tagessatzes angerechnet.

8. Mitarbeiterschulungen

Mitarbeiterschulungen vermitteln geeigneten Jugendlichen und Erwachsenen pädagogische Handlungskompetenz und befähigen sie zur Leitung von Gruppen und Maßnahmen der Jugendarbeit. Ihre Inhalte betreffen pädagogische Handlungsfelder der Jugendarbeit. Der volle Tagessatz erfordert ein Schulungsprogramm von mindestens fünf Zeitstunden.

Bei einem Zeitaufwand von mindestens $2 \frac{1}{2}$ Stunden wird die Hälfte des Tagessatzes angerechnet.

9. Rechtsanspruch, Inkrafttreten

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Über einen Antrag entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. In Zweifels- und Sonderfällen ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses einzuholen, der auch über Ausnahmen entscheidet. Bei vorsätzlich falschen Angaben wird der gesamte Zuschuss für die jeweilige Maßnahme gestrichen.

Diese geänderte Fassung der Richtlinien tritt zum 05.09.2008 in Kraft.

**Richtlinien des Rhein-Hunsrück-Kreises
zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung**

lfd. Nr.	Art der Veranstaltung	Dauer in Tagen	Alter in Jahren	Tagessatz in € pro Teilnehmer/in (doppelter Satz für sozial benachteiligte Teilnehmer u. Betreuer/in mit „JuLeiCa“)	Tagessatz in € pro behinderter junger Mensch
1.	Freizeiten	2 - 21	7 - 27	1,30	2,60
2.	Ferienaktionen	3 - 21	7 - 27	0,80	1,55
3.	Integrative Freizeiten	2 - 21	7 - 27	2,00	4,10
4.	Internationale Begegnungen	2 - 21	10 - 27	2,00	4,10
5.	Internationale Begegnungen im Sinne des Bundesjugendplanes	5 - 21	14 - 27	2,60	5,10
6.	Politische Jugendbildung	1 - 15	7 - 27	2,60	4,10
7.	Mitarbeiterschulungen	1 - 15	ab 14	2,60	4,10



Weitere Informationen bei bzw. Zusendung der Anträge an: Kreisjugendamt Simmern, Kreisjugendförderung, Ludwigstraße 3 - 5, 55469 Simmern, Zimmer 2.33, Telefon (06761) 82-537



Anlage 3

boppard
am Rhein auf der Höhe

RICHTLINIEN

über die Förderung von Vereinen und Verbänden durch
Zuwendungen

gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom _____

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Boppard gewährt Vereinen und Verbänden Zuwendungen im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen können auch nicht aus dem Haushaltsplan der Stadt Boppard abgeleitet werden.

Durch die Gewährung von Zuwendungen sollen die Vereine und Verbände, insbesondere auf dem Gebiet der Jugendarbeit, gefördert werden.

§ 2 Art der Förderung

Es werden gefördert:

- a) die allgemeine Jugendarbeit,
- b) Ferienfreizeiten **und Ferienaktionen** von Jugendlichen,
- c) Vereinsjubiläen,
- d) Investitionen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von vereinseigenen Anlagen,
- e) Unterhaltungsaufwand vereinseigener Anlagen.

§ 3 Allgemeine Jugendarbeit

Zur Förderung der allgemeinen Jugendarbeit erhalten die Vereine und Verbände für jedes jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich eine Zuwendung.

Die Zuwendung errechnet sich wie folgt:

- a) Jeder Antragsteller erhält einen Grundbetrag in Höhe von 50 €.
- b) Nach Abzug des sich hiernach ergebenden Gesamtbetrages von den für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden die restlichen Haus-

haltsmittel auf die Anzahl der jugendlichen Mitglieder nach folgendem Schlüssel umgelegt:

16/30 für die jeweils ersten 25 Mitglieder,
 7/30 für die jeweils zweiten 25 Mitglieder,
 4/30 für die jeweils nächsten 50 Mitglieder,
 2/30 für die jeweils nächsten 200 Mitglieder,
 1/30 für die jeweils weiteren Mitglieder.

Der sich hiernach für die einzelnen Gruppen ergebende Betrag wird durch die Summe der jeweiligen Mitgliederzahlen - wie oben gestaffelt - aller Antragsteller geteilt und mit der entsprechenden Mitgliederzahl jedes einzelnen Antragstellers multipliziert.

§ 4

Ferienfreizeiten und Ferienaktionen

Vereine und Verbände erhalten für Ferienfreizeiten **und Ferienaktionen** von Jugendlichen ~~bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres~~, die ihren Wohnsitz in der Stadt Boppard haben, je Verpflegungstag und je Teilnehmerin einen Zuschuss **in Höhe von 0,75 € entsprechend den Förderrichtlinien des Rhein-Hunsrück-Kreises**.

Verpflegungstage sind Tage, für die der Veranstalter mindestens eine Hauptmahlzeit bereitstellt.

§ 5

Jubiläen

Vereine und Verbände erhalten bei Jubiläen eine Zuwendung.

Die Zuwendung beträgt bei

25-jährigen Bestehen	100 €
50-jährigen Bestehen	200 €
75-jährigen Bestehen	300 €
100-jährigen Bestehen	500 €

Für jede weiteren 25 Jahre kann eine Zuwendung gewährt werden, deren Höhe im Einzelfall vom Hauptausschuss festgelegt wird.

§ 6

Investitionshilfen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von vereinseigenen Anlagen

Sportvereine mit eigenem Grundbesitz oder belastbaren grundstücksgleichen Rechten, z. B. Erbbaurecht, können für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vereinseigener Anlagen eine Investitionshilfe erhalten.

Die Investitionshilfe wird in Form eines verlorenen Zuschusses in Höhe von 10 v. H. der anerkannten Aufwendungen gewährt. Es werden jedoch höchstens 10.000 € als Zuschuss bewilligt.

- Angaben über Art und Umfang der Maßnahme,
- Grundriss- und Ansichtszeichnungen,
- Angaben über die Höhe der voraussichtlichen Kosten,
- Angaben über die von Dritten zu erwartenden Zuwendungen,
- Finanzierungsplan.

Anträge auf Zuwendungen für Unterhaltungsaufwand sind jährlich bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu stellen.
Es sind geeignete Kostennachweise beizufügen.

Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung Boppard.

§ 9 Prüfung

Die Stadtverwaltung Boppard ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Förderungsbedingungen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Investitionshilfen ist durch Belege nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

§ 10 Rückzahlung

Zuwendungen, die nicht entsprechend den Richtlinien verwandt wurden, sind zurückzuzahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.01.2009** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom **08.05.2001** außer Kraft.

56154 Boppard,
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister